

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**7.36.09** Nr. 5

Spezielle Ordnung für den Studiengang „Transition Studies“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 09: 30.11.2005 und 30.10.2007	Senat: 31.10.2007
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR 09: 20.05.2009	Senat: 03.06.2009

### **Spezielle Ordnung für den Studiengang Master of Science „Transition Studies“**

**des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement  
gemeinsam mit den Fachbereichen  
Rechtswissenschaft,  
Wirtschaftswissenschaften,  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
sowie Mathematik und Informatik, Physik, Geographie  
vom 30.11.2005 und vom 30.10.2007**

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 hat der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen gemeinsam mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie im Einvernehmen mit dem Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet. Die Fachbereiche verpflichten sich, im Einvernehmen mit dem ZEU diese Ordnung nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

Der Studiengang Master of Science „Transition Studies“ ist ein weiterbildender Studiengang in englischer Sprache, führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst drei Semester.

## **§ 2 (zu § 2 AIB)**

Der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Science.

## **§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AIB)**

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten vorzuweisen.

Für nicht an deutschen Hochschulen erworbene Abschlüsse bedeutet dies mindestens die Abschlussklasse A4 entsprechend ANABIN (Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse) sowie die äquivalente Kreditpunktzahl.

(2) In der fachlichen Ausrichtung werden folgende Studiengänge anerkannt:

- Agrarwissenschaften
- Ökotoxikologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.

(4) Eine nach dem Hochschulstudium erworbene in der Regel einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung wird vorausgesetzt.

## **§ 4 (zu § 4 Abs. 2 AIB)**

(1) Für die Zulassung zum Masterstudium müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Im Fall des §3 Abs.2 muss die Kandidatin oder der Kandidat über ausreichende Kenntnisse in Wirtschafts-, Rechts und/oder Sozialwissenschaften zur Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen verfügen. Diese Kenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mindestens 60 ECPS-Punkte in mindestens einer dieser Disziplinen erworben hat. Bei weniger als 60 ECPS-Punkten kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang mit der Auflage versehen, die wirtschafts-, rechts und/oder sozialwissenschaftlich relevanten Studienleistungen durch das Absolvieren der entsprechenden Module zu erbringen.
- b) Es sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Hierzu ist ein Nachweis der unabhängigen Testinstitute TOEFL bzw. IELTS zu erbringen. Erforderlich sind für den TOEFL-Test mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 Punkte im computer-based, 80 Punkte in internet-based Test oder für den IELTS-Test mindestens der Bereich 6 im academic test.

(2) Im Fall des §3 Abs.2 sind für die Zulassung zum Masterstudiengang die Beurteilung der Zeugnisse und des Profils des Bachelor-Studiengangs maßgebend. Die Beurteilung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang in den Fällen des § 3 Abs. 2 vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen, wenn die formellen Nachweise des §4 Abs. 1 Satz a nicht erbracht werden können. Die Prüfung findet vor der

Prüfungskommission als Einzelgespräch (Dauer: ca. 20-30 min) statt. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber werden mit angemessener Frist zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) vom 29. Dezember 2003“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

#### **§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AIB)**

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

#### **§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIB)**

Ein Modul des Masterstudienganges umfasst jeweils 4-8 Leistungspunkte (CP).

Das Thesis-Modul umfasst 24 Leistungspunkte (CP).

Das Master-Studium von drei Semestern umfasst ohne das Thesis-Modul nicht mehr als 11 Module.

#### **§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB)**

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen eines Kernmoduls teilnehmen.

Die Ableistung, Bewertung und Notenbildung dieses Praktikum-Moduls werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) in Verbindung mit der Ordnung für die berufspraktische Ausbildung im Studiengang Transition Studies (MSc) (Anlage 3) geregelt.

#### **§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „E/Sufficient/ Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

#### **§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB)**

Die Form der Modulprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

### **§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIIB)**

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

### **§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIIB)**

Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für die individuelle Profilierung des/der Studierenden aufgrund der Wahl der Profilmodule verpflichtend. Den Studien- und Prüfungsplan für die Profilmodule stellt jeder Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Studienseesters individuell zusammen. Nach einem Beratungsgespräch muss der Studien- und Prüfungsplan vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

### **§ 12 (zu § 13 AIIB)**

Der Studiengang kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

### **§ 13 (zu § 20 Abs. 3 der AIIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

### **§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIIB)**

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, bewertete Übungen und PC-Tests. Die Form der Prüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben (Anlage 2).

### **§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIB)**

Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

### **§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIB)**

Die Dauer einer Klausur wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

### **§ 17 (zu § 26 Abs. 1 AIIB)**

(1) Das Thesis-Modul besteht aus zwei Teilen: der schriftlichen Masterarbeit (Thesis) und der mündlichen Verteidigung (siehe Modulbeschreibung in Anlage 2). Beide Teile des Moduls werden von 2 Gutachtern bzw. Prüfern bewertet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote des Thesis-Moduls ergibt sich aus beiden Teilen des Moduls. Dabei werden die Note der Thesis dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Notenvergabe der Thesis und der Verteidigung erfolgt jeweils im Benehmen der Gutachter bzw. Prüfer.

(3) Das Thesis-Modul ist bestanden, wenn die Thesis und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

#### **§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIB)**

Die Masterarbeit (Thesis) und die mündliche Verteidigung werden jeweils in englischer Sprache durchgeführt. Die Durchführung eines oder beider Teile des Moduls in deutscher Sprache ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

#### **§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AIB)**

(1) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn 5 von 7 Kernmodulen erfolgreich absolviert sind. Sie muss spätestens einen Monat nach der letzten bestandenen Prüfung aller Module (exklusive Thesis-Modul) angemeldet werden. Für die Bearbeitung der Masterarbeit stehen vier Monate zur Verfügung.

(2) Der Kandidat kann aus den Gebieten der von ihm belegten Kern- oder Profilmodule eines wählen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

#### **§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB)**

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 8 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

#### **§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen 11 Kern-, Profil- und Praktikumsmodule sowie das Thesis-Modul mit mindestens E bewertet worden sind.

#### **§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)**

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird.

#### **§ 23 (zu § 32 AIB)**

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) enthält.

#### **§ 24 (zu § 34 Abs. 2 AIB)**

Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen kann nur in maximal zwei Modulen erfolgen.

#### **§ 25 (zu § 34 Abs. 3 AIB)**

Eine erfolgreiche Modulprüfung kann ein Mal zur Notenverbesserung wiederholt werden unter der Voraussetzung, dass das Modul zum nach Studienverlaufsplan frühest möglichen Zeitpunkt erstmals angetreten wurde. Die Anzahl dieser Prüfungen ist auf zwei Module begrenzt.

#### **§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AIB)**

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

#### **§ 27 (zu § 40 der AIB)**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 30.11.2005

Professor Dr. Roland Herrmann  
Dekan des FB 09